

dung, der Gesundheit und der psychologischen Rehabilitation angedeihen zu lassen;

11. *ermutigt* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder in bewaffneten Konflikten bei seinen Bemühungen um eine stärkere weltweite Bewußtseinsbildung und die Mobilisierung der Behörden und der Öffentlichkeit für den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, namentlich minderjährigen Flüchtlingen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und in seinem Bericht den Mädchen unter den Flüchtlingen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/123. Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/113 vom 20. Dezember 1993, 49/173 vom 23. Dezember 1994, 50/151 vom 21. Dezember 1995, 51/70 vom 12. Dezember 1996 und insbesondere 52/102 vom 12. Dezember 1997,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹¹⁵ und des Berichts der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen¹¹⁶,

in Anbetracht dessen, daß in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten nach wie vor akute Probleme im Zusammenhang mit der Migration und Vertreibung bestehen und daß es notwendig ist, Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten sowie zu den darauffolgenden Schlußfolgerungen des Exekutivausschusses des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen¹¹⁷ zu ergreifen,

in Bekräftigung der Auffassung der Konferenz, daß zwar die betroffenen Länder selbst die Hauptverantwortung für die Auseinandersetzung mit den durch die Vertreibung von Bevölkerungsteilen hervorgerufenen Problemen tragen und daß diese Fragen als einzelstaatliche Prioritäten angesehen werden müs-

sen, jedoch gleichzeitig in Anerkennung der Notwendigkeit einer verstärkten internationalen Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen, die die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten unternehmen, um diesen Verpflichtungen im Rahmen des Aktionsprogramms der Konferenz¹¹⁸ wirksam nachzukommen,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, die Internationale Organisation für Migration und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternehmen, wenn es um die Erarbeitung von Strategien und praktischen Instrumenten für einen wirksameren Kapazitätsaufbau in den Herkunftsländern und um den Ausbau von Programmen zur Behandlung der verschiedenen Problemfelder geht, die für die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten von Belang sind,

mit Genugtuung über die Beiträge derjenigen Länder, die auf den Appell reagiert haben, den das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration 1998 erlassen haben, und mit Dank für diese konkrete Ermutigung der Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten sowie für die weitere interinstitutionelle Zusammenarbeit,

Kenntnis nehmend von den positiven Ergebnissen, die die Umsetzung des Aktionsprogramms der Konferenz gezeitigt hat,

überzeugt von der Notwendigkeit des weiteren Ausbaus praktischer Maßnahmen, damit das Aktionsprogramm wirksam umgesetzt wird,

daran erinnernd, daß der Schutz und die Förderung der Menschenrechte sowie die Stärkung der demokratischen Institutionen unerläßlich sind, wenn Massenvertreibungen der Bevölkerung verhindert werden sollen,

eingedenk dessen, daß die wirksame Umsetzung der in dem Aktionsprogramm enthaltenen Empfehlungen erleichtert werden sollte und daß sie nur dadurch sichergestellt werden kann, daß alle interessierten Staaten, zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen und anderen Akteure in dieser Hinsicht zusammenarbeiten und koordinierte Maßnahmen durchführen,

feststellend und bekräftigend, wie wichtig das Abkommen von 1951¹¹⁹ und das Protokoll von 1967¹²⁰ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁵ und dem Bericht der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen¹¹⁶;

2. *fordert* die Regierungen der Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit dem Amt

¹¹⁵ A/53/413.

¹¹⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/53/12).*

¹¹⁷ Ebd., *Einundfünfzigste Tagung, Beilage 12A* und Korrigendum (A/51/12/Add.1 und Korr.1), Abschnitt III.B; ebd., *Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 12A (A/52/12/Add.1)*, Abschnitt III.B und ebd., *Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 12A (A/53/12/Add.1)*, Abschnitt III.B.

¹¹⁸ A/51/341 und Korr.1, Anhang.

¹¹⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹²⁰ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Internationalen Organisation für Migration und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa verstärkte Anstrengungen zu unternehmen und bei den Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten stärker zusammenzuarbeiten, und begrüßt die positiven Ergebnisse, die sie im Rahmen der Umsetzung des Aktionsprogramms der Konferenz¹¹⁸ erzielt haben;

3. *bittet* alle Länder, soweit nicht bereits geschehen, dem Abkommen von 1951¹¹⁹ und dem Protokoll von 1967¹²⁰ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge beizutreten und sie vollinhaltlich umzusetzen, und begrüßt gleichzeitig den Beitritt Turkmenistans zu dem Abkommen;

4. *fordert* die Staaten und die interessierten internationalen Organisationen *auf*, die praktische Umsetzung des Aktionsprogramms auf geeignete Weise und in einem entsprechenden Umfang in einem Geist der Solidarität und der Lastenteilung zu unterstützen;

5. *bittet* die internationalen Finanz- und sonstigen Institutionen, zur Finanzierung von Projekten und Programmen beizutragen, die im Rahmen der Umsetzung des Aktionsprogramms unternommen werden;

6. *bittet* die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, ihre bilaterale und subregionale Zusammenarbeit zu verstärken, um ein Gleichgewicht ihrer Verpflichtungen und Interessen auf dem Weg zur Umsetzung des Aktionsprogramms zu wahren;

7. *fordert* die Regierungen der Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten *auf*, künftig noch stärker für die dem Aktionsprogramm zugrundeliegenden Grundsätze einzutreten, insbesondere für die Menschenrechte und die Grundsätze des Flüchtlingsschutzes, und durch Unterstützung auf hoher politischer Ebene dafür zu sorgen, daß seine Umsetzung voranschreitet;

8. *bittet* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration, ihre Beziehungen zu den anderen internationalen Schlüsselakteuren, wie beispielsweise dem Europarat, der Europäischen Kommission und anderen Menschenrechts-, Entwicklungs- und Finanzinstitutionen, zu vertiefen, um die breitgefächerten und komplexen Problemfelder in dem Aktionsprogramm besser angehen zu können;

9. *begrüßt* die Fortschritte, die beim Aufbau einer Zivilgesellschaft erzielt wurden, insbesondere durch den Aufbau des nichtstaatlichen Sektors und den Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den nichtstaatlichen Organisationen und den Regierungen in einer Reihe von Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, und stellt in dieser Hinsicht fest, daß zwischen den Fortschritten bei der Umsetzung des Aktionspro-

gramms und den bei der Förderung einer Zivilgesellschaft erzielten Fortschritten, insbesondere auf dem Gebiet der Menschenrechte, ein Zusammenhang besteht;

10. *legt* den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, sich an dem Folgeprozeß der Konferenz zu beteiligen, und bittet sie, den Prozeß des konstruktiven multinationalen Dialogs zwischen einer großen Anzahl betroffener Länder stärker zu unterstützen und weitere Maßnahmen im Hinblick auf die vollinhaltliche Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz zu ergreifen;

11. *unterstreicht* die Notwendigkeit, diejenigen Empfehlungen des Aktionsprogramms zu befolgen, die die Achtung vor den Menschenrechten gewährleisten sollen, da dies ein wichtiger Faktor bei der Bewältigung von Wanderbewegungen, der Festigung der Demokratie und der Förderung der Rechtsstaatlichkeit und Stabilität ist;

12. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Maßnahmen auf der Grundlage der strikten Einhaltung aller Grundsätze des Völkerrechts, namentlich des humanitären Rechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, zu ergreifen, um Situationen zu verhindern, die zu neuen Strömen von Flüchtlingen und Vertriebenen und zu anderen Formen der unfreiwilligen Migration führen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsprogramms Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt fortzusetzen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/124. Neue internationale humanitäre Ordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/74 vom 12. Dezember 1996 und andere einschlägige Resolutionen¹²¹ betreffend die Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung und der internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹²² und den früheren Berichten¹²³ mit den Stellungnahmen und Auffassungen der Regierungen sowie der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen,

¹²¹ Resolutionen 36/136 vom 14. Dezember 1981, 37/201 vom 18. Dezember 1982, 38/125 vom 16. Dezember 1983, 40/126 vom 13. Dezember 1985, 42/120 und 42/121 vom 7. Dezember 1987, 43/129 und 43/130 vom 8. Dezember 1988, 45/101 und 45/102 vom 14. Dezember 1990, 47/106 vom 16. Dezember 1992 und 49/170 vom 23. Dezember 1994.

¹²² A/53/486.

¹²³ A/37/145, A/38/450, A/40/358 und Add.1 und 2, A/41/472, A/43/734 und Add.1, A/45/524, A/47/352, A/49/577 und Korr.1 und A/51/454.